

JUDOVERBAND SACHSEN e.V.

**Mitglied im Deutschen Judo-Bund
und im Landessportbund Sachsen**



Judoverband Sachsen e.V. - Goyastraße 2d - 04105 Leipzig

Rechts- und Strafordnung des Judoverbandes Sachsen e.V.

Stand: 08. März 1998

1. Die Rechtssprechung des Judoverbandes Sachsen (JVS) umfasst die angeschlossenen Vereine, deren Mitglieder sowie alle Personen, die im JVS ein Amt innehaben.
2. Die Rechtssprechung wird von den Referenten, dem Präsidium, dem Rechtsausschuss und dem Verbandstag ausgeübt.
3. Die Zuständigkeit der Spruchkörper wird wie folgt geregelt:
 - a) Die Referenten können Antrag auf Einleitung eines Verfahrens beim Präsidium stellen.
 - b) Die Vereine und die Referenten und deren Mitglieder können in 1. Instanz an das Präsidium einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen.
 - c) Anträge des Gesamtvorstandes auf Einleitung eines Verfahrens werden vom Präsidium an den Rechtsausschuss gestellt. Das Präsidium darf Verfahren, die vom Gesamtvorstand beantragt werden, nicht verhandeln.
 - d) Einsprüche werden von der jeweils nächsthöheren Instanz verhandelt, soweit dies nach dem Beschluss nicht ausgeschlossen wurde.

Spruchkörper

4. Referenten

1. Verfehlungen im Sportbereich der einzelnen Ressorts können sofort durch die zuständigen Referenten geahndet werden. Durch die Referenten des JVS können folgende Ahndungen ausgesprochen werden:
 1. Verweis
 2. Geldahndung bis € 50,-
 3. Lehrgangsverbot
 4. Startverbot
 5. Hausverbot
2. Ahndungen durch die Referenten dürfen nur für Verfehlungen ausgesprochen werden, die sich tatsächlich in deren Sportbereich ergeben haben. Lehrgangs-, Start- und Hausverbote können nur für den Bereich des Referenten ausgesprochen werden.

3. Ahndungen durch die Referenten dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn sie in den betreffenden Ordnungen oder Regeln eindeutig festgelegt sind. Das Maß der Ahndung darf die in den einschlägigen Ordnungen, einschließlich der Straf- und Rechtsordnung des JVS, festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Die Ahndung muss sofort, spätestens acht Tage nach Bekanntwerden des Fehlverhaltens, ausgesprochen werden.
4. Der zuständige Referent kann, wenn er sich nicht in der Lage sieht einen Beschluss zu fassen, den Fall an das Präsidium abgeben.
Die Abgabe muss mit einem Antrag an das Präsidium verbunden sein.
5. Gegen die Entscheidung der Referenten kann beim Präsidium Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch muss sofort, spätestens jedoch 8 Tage nach dem Ausspruch der Ahndung durch den Referenten eingelegt werden. Er kann bei den Mitgliedern des Präsidiums oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

5. Präsidium

1. Das Präsidium beschließt unter Hinzuziehung eines weiteren Mitgliedes des Gesamtvorstandes. Dieses Vorstandsmitglied darf weder direkt noch indirekt Betroffener sein, noch darf sein Verein an dem Verfahren beteiligt sein. Ist ein Präsidiumsmitglied betroffen oder kann ein Präsidiumsmitglied nicht erreicht werden, kann ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes beigezogen werden, das ebenfalls weder direkt noch indirekt betroffen sein darf.
2. Das Präsidium beschließt in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
Es ist jedoch berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
Dem Beschuldigten ist auf jeden Fall rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Den Vorsitz der Verhandlung führt der Präsident, der die Verhandlungsführung delegieren kann. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich zu begründen.
4. Das Präsidium kann neben den Ahndungsmaßnahmen der Referenten Geldstrafen bis € 250,- und Amtsausübungssperren auf Landesebene verhängen.

5. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann Einspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen, ab Zugang des vollständig begründeten Beschlusses, beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses schriftlich einzulegen.

6. Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Sie werden auf dem Verbandstag gewählt. Näheres regelt die Satzung.
2. Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt sind,
 - b) es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c) es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
 - d) es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist,
 - e) es sich selbst für befangen erklärt und seine Mitwirkung ablehnt.
3. Als Rechtsgrundlage für Entscheidungen des Rechtsausschusses dienen die Satzungen, Ordnungen und Regeln des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) und des Judoverbandes Sachsen e.V. (JVS).
4. Ein zulässiger Einspruch muss enthalten:
 - a) Bezeichnung des Einspruchsführers
 - b) Bezeichnung des Einspruchgegners
 - c) einen bestimmten Antrag und eine Begründung

Der Einspruch muss von dem Betroffenen, gegebenenfalls dem Vertretungsberechtigten, mit einem das Vertretungsverhältnis bezeichnenden Zusatz, unterzeichnet sein.

5. Mit dem Einspruch erkennt der Antragsteller die in dieser Ordnung festgesetzte Kostenregelung an.

6. Der Rechtsausschuss beschließt in der Regel ohne mündliche Verhandlungen.
Er ist jedoch berechtigt, mündliche Verhandlungen anzuberaumen.
7. Der Rechtsausschuss muss sich zur Ermittlung des Sachverhaltes folgender Beweismittel bedienen:
 - a) Zeugenaussagen
 - b) Schriftliche Zeugenbekundungen
 - c) Urkunden

In besonderen Fällen kann eine Ortsbesichtigung und die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgen.

8. Oberster Grundsatz für die Entscheidungen des Rechtsausschusses ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs.
9. Die Verhandlungen und Beratungen sind nicht öffentlich. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den Beisitzern bestimmt. Tonbandprotokolle sind zulässig. Sie sind bis zur bestandeskräftigen Entscheidung zur Sache vom Vorsitzenden aufzubewahren, sofern nicht von allen Verfahrensbeteiligten aktenkundig auf Aufbewahrung verzichtet wird.
10. Der Verlauf mündlicher Verhandlungen wird vom Vorsitzenden bestimmt, der auch das Hausrecht ausübt. Die Verhandlung beginnt in Abwesenheit der Zeugen mit dem Vortrag des Antragstellers, dem die Erwiderung des Antraggegners folgt. Die Parteien müssen ihre Anträge stellen. Sodann findet die Beweisaufnahme statt. Danach erhalten die Parteien Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern. Anschließend findet die Beratung statt, auf die die Verkündung der Entscheidung folgt.
11. Die Ladung der Parteien und der Zeugen zur mündlichen Verhandlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
Das gleiche gilt im Verfahren ohne mündliche Verhandlung, wenn ein Verfahrensbeteiligter sich nicht innerhalb der vom Rechtsausschuss gesetzten

Frist äußert. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen.

12. Jede Partei kann sich im Verfahren vor dem Rechtsausschuss eines Beistandes bedienen.

13. Der Rechtsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss enthält:

- a) Name und Anschrift der Parteien
- b) die Entscheidung über den Antrag
- c) den etwaigen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sofern Beschwerde zugelassen wurde
- d) die Kostenentscheidung
- e) die Begründung
- f) die Aufstellung der Kosten
- g) die Rechtsmittelbelehrung

Jeder Beschluss ist von den an ihm beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Er ist den Parteien unverzüglich zuzustellen (Einschreiben gegen Rückschein).

14. Die Kosten des Verfahrens hat die unterlegene Partei zu tragen. Bei teilweisem Unterliegen können die Kosten im Verhältnis des Unterliegens nach billigem Ermessen beiden Parteien auferlegt werden. Die Höhe der Kosten setzt der Rechtsausschuss fest. Festgesetzt werden:

- a) alle Auslagen der Mitglieder des Rechtsausschusses nach der jeweils geltenden Spesenordnung des JVS.
- b) Auslagen der Parteien und Zeugen, die vom Rechtsausschuss geladen wurden entsprechend der Spesenordnung des JVS.
- c) Kosten der Sachverständigen
- d) Miete für den Verhandlungsraum
- e) Porto und Verhandlungskosten: pauschal 10% der Gesamtkosten, höchstens jedoch € 25,-.

7.1. Gegen die Beschlüsse des Rechtsausschusses des JVS ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Verbandstag zulässig, sofern nicht im Beschluss etwas anderes bestimmt ist.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

7.2. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des vollständig begründeten Beschlusses über den Einspruch beim Präsidenten einzulegen.

7.3. Der Präsident beruft binnen eines weiteren Monats einen außerordentlichen Verbandstag zur Entscheidung über die Beschwerde ein.

8. Außerordentlicher Verbandstag

1. Zur Durchführung der Verhandlung über die Beschwerde wählt der Verbandstag einen Versammlungsleiter, der weder dem Vorstand noch dem Rechtsausschuss angehören darf.

2. Die Verhandlung ist öffentlich. Der Verbandstag kann die Verhandlung als „nicht“ öffentlich erklären. Die Beratung ist geheim. Der Spruchkörper setzt sich aus Vertretern der Vereine entsprechend § 15 der Satzung des JVS zusammen.

9. Die Entscheidung des Verbandstages ist endgültig. Nach der Entscheidung des Verbandstages haben die Beteiligten das Recht, ein ordentliches Gericht anzurufen.

I. Allgemeines

§ 1

Bestraft werden alle Verfehlungen, die mit dem Sportbetrieb in ursächlichem Zusammenhang stehen.

§ 2

An Strafen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Lehrgangsverbot
- c) Startverbot
- d) Hausverbot
- e) Veranstaltungssperre
- f) Amtsausübungssperre
- g) Geldstrafen von € 10,- bis € 250,-
- h) Ausschluss. Wenn auf Ausschluss erkannt worden ist, erfolgt gleichzeitig die Suspendierung des Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 3

Vereine sind für die Einhaltung der gegen ihre Mitglieder ausgesprochenen Strafen verantwortlich.

§ 4

Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils gezahlt werden. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, können die Zahlungspflichtigen ohne Anhören bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperre bezieht sich auf Mannschaftskämpfe.

§ 5

Sperren, Startverbote sowie Lehrgangsbeschränkungen dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

II. Strafen gegen Vereinsmitglieder

§ 6

Teilnehmer an Kämpfen von Schülern und Jugendlichen in einer höheren Altersklasse,
1-4 Monate Sperre.

§ 7

Tragen eines nicht von der Graduierungskommission anerkannten Kyu- oder Dan-Grades oder eines niedrigeren Grades bei offiziellen Veranstaltungen,
1-4 Monate Sperre, Graduierungsbeschränkung.

§ 8

Teilnahme an Sportveranstaltungen ohne Starterlaubnis des Vereins oder Verbandes,
1-6 Monate Sperre.

§ 9

Teilnahme an Sportveranstaltungen während der eigenen Sperre,
1-6 Monate Sperre.

§ 10

Unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen,
Verweis; Hausverbot; 1-6 Monate Sperre

§ 11

Bedrohung oder Beleidigung des Gegners, des Kampfrichters, der Zuschauer, der Funktionäre,
1-6 Monate Sperre.

§ 12

Fälschungen im Judo-Pass zur Erlangung von Startberechtigungen,
mindestens 6 Monate Sperre.

§ 13

Tätlichkeiten gegen Gegner, Zuschauer,
3-12 Monate Sperre; Hausverbot; in schweren Fällen Ausschluss aus dem Verband.

§ 14

Tätlichkeiten gegen Funktionäre, Kampfrichter,
3-12 Monate Sperre; Hausverbot; in schweren Fällen Ausschluss aus dem Verband.

§ 15

Verwendung von Drogen; wird nach den Rahmenrichtlinien des DJB bestraft.

§ 16

Versuchte oder vollendete vorsätzliche Verletzungen eines Gegners,
6-12 Monate Sperre; in schweren Fällen Ausschluss aus dem Verband.

§ 17

Starten unter Angabe eines falschen Namens, in einer niedrigeren als in der ausgewogenen Gewichtsklasse oder sonstige Manipulationen bei Kämpfen, mit der Absicht, für sich oder andere unberechtigten Vorteil zu erzielen.
6-12 Monate Sperre.

§ 18

Während einer Sperre darf der Betroffene weder als Kampfrichter noch in anderen Funktionen eingesetzt werden. Ehrenamtliche Funktionen im JVS können ebenfalls in die Sperre einbezogen werden.

III. Strafen gegen Vereine

§ 19

Schuldhaftes Fernbleiben an angesetzten Kampftagen innerhalb einer Mannschaftsklasse und Kampfrunde. Die Beweislast für ein schuldloses Fernbleiben obliegt dem Verein. Entscheidend für rechtzeitiges Eintreffen sind die Zeiten der öffentlichen Verkehrsmittel.

- a) einmaliges Fernbleiben,
Geldstrafe € 50,- und Punktverlust der angesetzten Kämpfe
- b) zweimaliges Fernbleiben,
Geldstrafe € 100,- und Punktverlust der angesetzten Kämpfe
- c) dreimaliges Fernbleiben,
Geldstrafe € 150,- und Ausschluss aus den Rundenkämpfen der laufenden Kampfrunde unter Verlust der bis dahin gewonnenen Kampfpunkte.

§ 20

Zurückziehen von Mannschaften während der laufenden Kampfrunde,
€ 150,- Geldstrafe und Verlust der gewonnenen Kampfpunkte
Kostenersatz gem. § 24 ST.O.

§ 21

Der schuldhaft fernbleibende Verein hat dem Ausrichter Schadensersatz zu leisten, im Höchstfalle € 50,- pro Schädiger. Schadensersatzansprüche sind über den JVS innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen.

§ 22

Wissentliches Aufstellen eines Kämpfers unter falschem Namen oder Aufstellen in einer niedrigeren als der ausgewogenen Gewichtsklasse sowie sonstige Manipulationen bei Kämpfen, mit

der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen.

€ 100,- Geldstrafe; Kampfverlust; Sperre 1-6 Monate.

Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

§ 23

Aufstellen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Kämpfers,
€ 100,- Geldstrafe; Sperre 1-6 Monate.

Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

§ 24

Verbotenes Aufstellen von Kämpfern innerhalb verschiedener Mannschaftsklassen,

€ 100,- Geldstrafe; Sperre 1-6 Monate.

Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

§ 25

Unerlaubter Kampfabbruch,

€ 100,- Geldstrafe; Sperre 1-6 Monate.

Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

§ 26

Mitglieder von anderen Vereinen abwerben,

€ 25,- bis € 100,- Geldstrafe; Sperre 1-6 Monate.

§ 27

Vom JVS angeforderte Meldungen nicht oder verspätet abgegeben,

€ 5,- bis € 25,- Geldstrafe.

§ 28

Judo-Pässe fälschen, um sich oder anderen dadurch Vorteile zu schaffen,

€ 25,- bis € 100,- Geldstrafe; Sperre 1-6 Monate.

§ 29

Vernachlässigt der ausrichtende Verein bei offiziellen Veranstaltungen seine Aufsichtspflicht gröblich und kommt es dadurch zu Ausschreitungen durch Kämpfer, Zuschauer oder Funktionäre, wird der Verein mit einer Veranstaltungssperre von 2-4 Monaten belegt. In besonders schweren Fällen 4-8 Monate.

§ 30

Verursachen Kämpfer oder Mitglieder eines Vereins bei Veranstaltungen anderer Vereine Ausschreitungen, so wird der schuldige Verein mit einer Veranstaltungssperre von 1-6 Monaten belegt.

§ 31

Die Strafen werden vom JVS, vertreten durch den Vorstand, ausgesprochen.

Gegen den Strafbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im öffentlichen Organ und Zustellung beim Rechtsausschuss möglich.

Bestätigt: 07.03.1998